

BELLMUND
IPSACH
NIDAU
PORT

FRIEDHOF-GEMEINDEVERBAND

Nägeligässli 6 | 2562 Port | T 032 331 84 18
info@friedhof-hueb.ch | www.friedhof-hueb.ch

GRABMAL-VERORDNUNG

**des Friedhof-Gemeindeverbandes
der Einwohnergemeinden
Bellmund, Ipsach, Nidau und Port**

Inkraftsetzung per 5. Mai 2021

In Anwendung von Art. 23 Abs. 3 des Organisationsreglements und Art. 20 Abs. 2 der Friedhof-Verordnung des Friedhof-Gemeindeverbandes der Einwohnergemeinden Bellmund, Ipsach, Nidau und Port erlässt der Vorstand die folgende

Grabmalverordnung

Art. 1 Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wachhält und eine Aussage zu seinem Leben oder Glauben enthalten kann.

Art. 2 Bewilligung

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

Das entsprechende Gesuch ist durch den Ersteller vor Beginn der Arbeitsausführung einzureichen.

² Das Gesuch muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben und eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.

Bei besonderen Projekten kann die Friedhofverwaltung für die Beurteilung Modelle oder Detailzeichnungen verlangen.

³ Für nicht übliche Steinarten sind Steinmuster einzureichen.

⁴ Bei künstlerisch wertvollen Arbeiten kann der Vorstand des Friedhof-Gemeindeverbandes Abweichungen von den Vorgaben der Art. 3 bis 5 bewilligen.

⁵ Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung entsprechen, müssen entfernt werden. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann dies unter Kostenfolge für den Ersteller durch die Friedhofverwaltung erfolgen.

Art. 3 Masse

Die Masse der Grabmäler betragen in cm:

	Höhe	Breite	Länge	Dicke
Erdbestattungsreihengräber				
- Steine* (plattenartig)	95 - 110	40 - 60		14 - 16
- Steine* (quaderartig)	95 - 110	25 - 40		25 - 35
- Liegeplatte	40 - 50	40 - 60		18
Urnenreihengräber				
- Steine* (plattenartig)	75 - 90	35 - 50		14 - 16
- Steine* (quaderartig)	75 - 90	25 - 35		25 - 30
- Liegeplatte	35 - 40	35 - 50		18
Sektor Kindergräber				
- Steine*	60 - 70	40 - 50		12
Für alle Gräber				
Dauerkreuz aus				
- Hartholz	120			
- Schmiedeisen	120			
Lärchenwald				
- Bodenplatte (Naturstein)		max. 45 min. 30	max. 45 min. 25	8-10
Gemeinschaftsgrab mit Namen	Die Schriftplatte wird vom Friedhof-Gemeindeverband hergestellt, beschriftet und versetzt.			

*Kreuzformen, Spitzgiebel, kreisrunde Häupter und quaderartige Steine 10% höher

	Vorgeschriebene Masse		
	Höhe	Breite	Dicke
Wandplatten (WP)			
- Material Comblanchien	39	55	6
- Familien-WP Birkenplatz	98	65	10
- Familien-WP Urnenmauer	94	65	10
Wandplatten-Nischen (WN)			
- Familien-WN	93	55	10

Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm der Gesamthöhe betragen.

Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 18 cm überragen.

Erbbestattung Familiengräber

Die Summe von Höhe und Breite darf das Mass von 210 cm nicht übersteigen.

Die maximale Breite beträgt 130 cm.

Bei Stelen beträgt die maximale Höhe 150 cm.

Die minimale Dicke bei allen Formaten beträgt 18 cm.

Bei künstlerischen Lösungen wie Reliefstelen oder Freiguren kann zur Aufnahme von Inschriften eine Pultplatte von 80 x 40 cm, minimale Dicke 18 cm, bewilligt werden.

Urnen Familiengräber

Die Summe von Höhe und Breite darf das Mass von 185 cm nicht übersteigen.

Die maximale Breite beträgt 100 cm.

Bei Stelen beträgt die maximale Höhe 135 cm.

Die minimale Dicke bei allen Formaten beträgt 18 cm.

Bei künstlerischen Lösungen wie Reliefstelen oder Freiguren kann zur Aufnahme von Inschriften eine Pultplatte von 60 x 30 cm, minimale Dicke 18 cm, bewilligt werden.

Urnengräber Lärchenwald

Die Bodenplatte muss aus Naturstein sein und darf den Rasen nicht überragen.

Die Bildhauer sind formal (quadratisch, rechteckig, rund, oval) frei; die vorgegebenen Masse dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

Im Lärchenwald sind geschliffene und poliert wirkende Steine erlaubt.

Gemeinschaftsgrab mit Inschrift

Die Schriftplatten sind in der Grösse und der Schriftgestaltung einheitlich vom Friedhof-Gemeindeverband vorgegeben. Sie bieten Platz für den Namen einer Person. Geburts- und Todesdatum werden nicht beschriftet. Die Schriftplatten sind einzeilig.

Doppelnamen müssen bei Platzmangel angepasst werden.

Art. 4 Material und Bearbeitung

¹ Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Im Lärchenwald sind nur Grabmäler aus Naturstein zugelassen.

² Sockel für Grabmäler aus Holz und Metall müssen aus Naturstein sein.

Das Grabmal muss handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

³ Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.

⁴ Nachträglich dürfen keine nicht bewilligten Gegenstände dauerhaft auf das Grabmal gestellt werden.

Art. 5 Motive und Inschriften

¹ Motive und Inschriften sind handwerklich auszuführen

² Bronzeschriften sind nur auf Hartgesteinen zulässig

³ Vergoldete oder versilberte Inschriften dürfen nur auf geschliffenen Graniten angebracht werden

⁴ Inschriften auf Bodenplatten im Bereich Lärchenwald sind nur graviert und als Relief in der Fläche erlaubt. (Keine aufgesetzten Schriften)

⁵ Porzellanfotographien dürfen im Grabmal fix angebracht werden. Die maximale Grösse beträgt 11 x 15 cm.

⁶ Nicht erlaubt sind:

- unkünstlerische, laienhafte oder naturalistische Darstellungen
- Radierungen
- Figuren aus Keramik, Kunststoff oder ähnlichen Materialien
- Schrifttafeln aus Glas, Email, Keramik oder ähnlichen Materialien
- auffällig bemalte Inschriften.

Art. 6 Setzen der Grabmäler

¹ Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmäler frühestens ein Jahr nach der Bestattung und nach Einebnung des Bodens versetzt werden.

² Bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden. Beim Setzen und Abholen von Grabmälern durch Bildhauer ist die Umgebung durch diese wieder herzurichten.

³ Die Grabmäler müssen auf ein genügend grosses Fundament versetzt und kipp sicher mit diesem verbunden sein.

Art. 7 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Grabmalverordnung ersetzt die bisherige Verordnung über Masse und Materialien für Gräber und Grabsteine.

Art. 8 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde an der Vorstandssitzung vom 5. Mai 2021 genehmigt und tritt per 5. Mai 2021 in Kraft.